TRAVENETZ

Briefpost an: TraveNetz GmbH • 23533 Lübeck

Mail:gbk@bnetza.de

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Große Beschlusskammer Energie
Postfach 8001

53113 Bonn

Ihr Ansprechpartner:
[redacted]
E-Mail: [redacted]
Telefon: [redacted]
Telefax: [redacted]

14.02.2025

Stellungnahme zum Erhebungsbogen zur Datenerhebung Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung

Aktenzeichen: GBK-24-02-1#5

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf die Einleitung des Verfahrens zur *„Festlegung der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit, der Netzleistungsfähigkeit und der Netzservicequalität im Strombereich [GBK-24-02-1#5]."* Im Zuge dessen hatten Sie am 03.02.2025 zwei Dokumente veröffentlicht und bis zum 14.02.2025 die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Von dieser Möglichkeit möchten wir im Folgenden fristgerecht Gebrauch machen. Wir weisen indes darauf hin, dass unsere Prüfung des umfangreichen veröffentlichten Erhebungsbogens angesichts des extrem knapp bemessenen Zeitrahmens keinesfalls abschließend sein kann. Wir müssen uns daher gegebenenfalls weiteren Vortrag im Verwaltungsverfahren vorbehalten.

I. Kritische Würdigung des Konsultationsprozesses

Am 03.02.2025 hat Ihre Behörde das vorbezeichnete Verfahren eröffnet und am Nachmittag den Erhebungsbogen nebst wesentlicher Erwägungen zur Konsultation gestellt. Die Frist zur Stellungnahme hat Ihre Behörde auf den 14.02.2025 festgesetzt und den betroffenen Netzbetreiber somit weniger als 10 Werktage zur Auswertung gelassen. Unser Unternehmen hat – wie diverse weitere Unternehmen und Interessenverbände – gegenüber Ihrer Behörde eine Verlängerung der Frist um eine Woche beantragt. Diese Frist wurde nicht gewährt.

Angesichts dessen weisen wir darauf hin, dass die eingeräumte Stellungnahmefrist zur Würdigung des umfangreichen Erhebungsbogens **viel zu knapp** bemessen und mit den **rechtsstaatlichen Anforderungen an die Einräumung des Anhörungsrechts** nach § 67 Abs. 1 EnWG aus unserer Sicht **nicht zu vereinbaren** ist.

Bei der Beurteilung der formellen Rechtmäßigkeit des Vorgehens einer Behörde sind die Angemessenheit der Frist, in welcher Informationen den betroffenen Unternehmen von der Behörde zur Verfügung gestellt werden, von wesentlicher Bedeutung. So muss die Frist so bemessen sein, dass eine hinreichende inhaltliche Nachvollziehbarkeit, eine Bewertung und Kommunikation hierzu im Unternehmen und die Einholung externer Expertise möglich sind. Nach dem bisherigen Gang des Verwaltungsverfahrens muss daher befürchtet werden, dass die geplante Festlegung bereits unter formellen Gesichtspunkten nicht rechtmäßig ergehen kann.

II. Eingeschränkte Verfügbarkeit abgefragter Daten

Nach erster Auswertung des Erhebungsbogens ist zunächst darauf hinzuweisen, dass viele der erhobenen Daten unserem Unternehmen nicht in der gewünschten Art und Weise zur Verfügung stehen bzw. erst mit einem erheblichen Aufwand generiert werden können. Aus diesem Grunde ist aus unserer Sicht auch der geplante Erhebungszeitraum vom 17. März bis 30. April 2025 deutlich zu knapp. Die Anzahl und Qualität der erhobenen Daten werden darunter stark leiden. Einige Daten lassen sich nicht für die Vergangenheit der Jahre 2022, 2023 und 2024 ermitteln, da sie nicht erhoben wurden bzw. nicht unter den jetzt definierten Gesichtspunkten erfasst wurden. Zwar ist gestattet, Daten zu berechnen oder zu schätzen, jedoch ist zu konstatieren, dass auch eine Schätzung nur auf einer zuverlässigen Datengrundlage möglich ist. Zudem möchten wir die gesetzliche Anforderung an den Stand der Wissenschaft gemäß § 21a Abs. 2 EnWG hervorheben. Es erscheint zweifelhaft, ob eine Ableitung von Indikatoren und ggf. anreizbelegten Kennzahlen auf Grundlage von Schätzungen dieser Grundvoraussetzung genügen kann.

Zu bedenken ist auch: Viele der vorgesehenen Abfragen sollen nach Ermittlung geeigneter Indikatoren und Kennzahlen nicht erneut abgefragt werden. Der Aufwand für die einmalige Bereitstellung dieser Daten steht in keinem Verhältnis zum Nutzen. In der Tat sind weit schlankere Datenerhebungen in den Folgejahren, wie von der Großen Beschlusskammer in Aussicht gestellt, von größter Bedeutung.

Die geplante Datenerhebung ist so umfangreich, dass sie dem Ziel des Bürokratieabbaus klar widerspricht. Sie bindet erhebliche Kapazitäten, die für unsere eigentliche Aufgabe, nämlich die Bearbeitung von Netzanschlussanfragen und die Umsetzung der Energiewende, gebraucht werden. Nach wie vor arbeitet auch unser Unternehmen unter Hochdruck an der Bewältigung der exponentiell gestiegenen Netzanschlussbegehren.

Unser Unternehmen schließt sich der Forderung des BDEW zur Verschiebung der Frist für die Abgabe des Erhebungsbogen auf den 31. Mai 2025 an.

III. Datendefinitionen

Es ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, dass Ihre Behörde für die verschiedenen Positionen Definitionen vorsieht, jedoch ist allgemein festzuhalten, dass diese erhebliche

Spielräume eröffnen. Um einerseits für unser Unternehmen eine möglichst genaue Abfrage sowie netzbetreiberübergreifend einen konsistenten Datensatz zu ermöglichen, regen wir an, insb. die Zeiträume, die die Definitionen in Bezug nehmen zu konkretisieren.

Darüber hinaus sind die Definitionen dringend zu überarbeiten und auf die bisher verwendeten Begrifflichkeiten in anderen Abfragen anzupassen, um die Konsistenz sicherzustellen.

Die Definitionen und Fragen zu den Frageblöcken 4 und 5 sollten möglichst präzisiert werden, um Missverständnisse zu vermeiden.

Laut Definition A.13 sind unter Anschlussbegehren alle Netzanschlussanfragen zu verstehen, die genehmigungs- oder anmeldepflichtig sind. Die Fragen zum Median der Prozessdauer „vollständiges/qualifiziertes Anschlussbegehren bis Netzanschlusszusage" beziehen sich laut Definition A.14 nur auf genehmigungspflichtige Anschlussbegehren und damit auf eine Teilmenge. In der Niederspannung ist die deutlich überwiegende Anzahl der Anschlussbegehren für die unter dem Frageblock 5 genannten Verbraucher wie auch der größere Teil der Anschlussbegehren für EEG-Erzeugungsanlagen (Frageblock 4) nicht genehmigungspflichtig.
Die Fragen zum Median der Prozessdauer „Annahme Netzanschlusszusage bis Inbetriebnahme" beziehen sich laut Definition A.16 nur auf Prozesse, bei denen eine Änderung des Netzanschlusses seitens des VNB erforderlich ist und damit auf eine verkleinerte Teilmenge. Eine Änderung des Netzanschlusses ist lediglich bei einer geringen Anzahl der Anschlussbegehren für EEG-Erzeugungsanlagen (Frageblock 4) und Verbraucher (Frageblock 5) erforderlich.
Ein Beispiel für Herausforderungen bei den Definitionen ist die Inbetriebnahme. Dem Entwurf des Erhebungsbogens zufolge ist das „Unter-Spannung-Setzen" des ersten Schaltgeräts relevant. Bei EEG-Anschlüssen in der Hochspannung ist dieses Schaltgerät im Eigentum des Kunden. Damit hängt die Kennzahl sehr stark vom Handeln des Kunden ab. Ein Extrembeispiel: Die Tätigkeiten des Netzbetreibers zum Netzanschluss sind bereits in kurzer Zeit vollendet, jedoch benötigt der Kunde noch drei Jahre, um das Umspannwerk zu errichten und in Betrieb zu nehmen. Nach der vorgesehenen Definition wäre damit die Dauer drei Jahre länger, obwohl dies nicht im Einflussbereich des Netzbetreibers liegt. Ein weiteres Beispiel für äußere Einflüsse sind gesetzliche PV-Pflichten in manchen Bundesländern und Regionen. Diese führen dazu, dass ein Hausanschluss erst in Betrieb genommen wird, wenn auch eine PV-Anlage angeschlossen ist. Lieferengpässe können hier zu beträchtlichen Verzögerungen führen.

Zu Definition A.13 Anschlussbegehren:

Es kommt vor, dass ein Netzanschlussbegehren aufgrund einer Netzverträglichkeitsprüfung nicht direkt am Hausanschluss bestätigt wird, sondern ein deutlich entfernter Netzverknüpfungspunkt genannt wird. Es folgt nach Rücksprache anschließend vereinzelt ein "neues" Anschlussbegehren mit verringerter Leistung direkt am Hausanschluss. Zählt dieser Vorgang als zwei Anschlussbegehren?

Sind Netzanschlussbegehren, die aufgrund von technischen Netzverträglichkeitsprüfungen abgelehnt werden, hier ebenfalls relevant?

Zu Definition A.15/A.16 Anschlussprozess:

Verzögerungen, die nicht im Verschulden des Netzbetreibers liegen, dürfen hier nicht einfließen. Um die Energiewendekompetenz eines Netzbetreibers zu bewerten, dürfen nur die Zeiträume betrachtet werden, die in der Verantwortung des Netzbetreibers liegen. Verlängerungen des Prozesses auf Seiten von bspw. Anlagenbetreibern oder Installateuren sind auszuklammern.

Zum Parameter „Anzahl aller Anschlussbegehren von sonstigen EEG-Erzeugungsanlagen"

Die aktuelle Formulierung ist widersprüchlich und bedarf einer klaren Definition. Während zunächst von Anschlussbegehren die Rede ist, wird später auf angeschlossene Anlagen abgestellt. Dies lässt vermuten, dass nur realisierte Netzanschlussbegehren gezählt werden, obwohl auch nicht realisierte Begehren erheblichen Aufwand verursachen.

Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte die Definition präzisiert werden. Eine eindeutige Formulierung könnte lauten: „Anzahl der Anschlussbegehren [...], für die ein Anschluss an die jeweilige Netz- oder Umspannebene bereits realisiert wurde oder geplant ist." Zudem ist zu beachten, dass Nummer 4.3.7 im Entwurf des Erhebungsbogens nicht existiert.

Zu Parameter „Summenleistung Anschlussbegehren EEG-Erzeugungsanlagen"

Die aktuelle Formulierung ist widersprüchlich. Zu Beginn wird von Anschlussbegehren gesprochen, am Ende jedoch von angeschlossenen Anlagen. Solange eine Anlage nicht angeschlossen ist, existiert keine installierte Leistung, da das Vorhaben noch nicht abgeschlossen ist.

IV. Entwurf des Erhebungsbogens

1. Angaben zur Netzzuverlässigkeit - Ausfallzeiten

Im Entwurf des Erhebungsbogens werden – im Gegensatz zur Datenerhebung zum Qualitätselement Netzzuverlässigkeit Strom der 4. Regulierungsperiode – keine Daten zur Berechnung der Kennzahlen zur Netzzuverlässigkeit in der Niederspannung (SAIDI) und der Mittelspannung (ASIDI) abgefragt. Gemäß RZ 3 der wesentlichen Erwägungen zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung soll die Abfrage mit Hilfe des

Erhebungsbogens dazu dienen, einen geeigneten Datensatz sowie geeignete Indikatoren und Kennzahlen zu ermitteln, netzbetreiberindividuelle Kennzahlenwerte abzuleiten und eine Methode zu entwickeln, mit welcher die identifizierten Indikatoren gegebenenfalls auch mit finanziellen Anreizen belegt werden können. Nach den Äußerungen der Beschlusskammer im Eckpunktepapier zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung soll weiterhin auch eine Bewertung der Netzzuverlässigkeit und dabei eine Betrachtung der Ausfallzeiten der betroffenen Netzbetreibers erfolgen. Insoweit sollte unseres Erachtens eine „zweigleisige" Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselement vermieden werden. Vielmehr sollten die Daten zur Bestimmung des Qualitätselements nur durch eine Datenabfrage im Rahmen des Monitorings erhoben werden.

2. Strukturdaten Energiewendekompetenz

Zu 2.1.2; 2.1.4; 2.2.2; 2.2.4; 2.3.2; 2.3.4 („Summenleistung"):

Wir bitten um Klarstellung: Ist die „Summenleistung" hier als Summe von Einspeisung und Bezug zu verstehen?

In der Niederspannung gibt es keine vertraglichen Vereinbarungen bzgl. der Summenleistung. Es liegen Kenngrößen für NS-Anschlüsse vor, aber kann bspw. die BKZ-Grenze von 30 kW je Anschluss nicht zielführend sein, da diese in der Durchmischung nie erreicht wird und die Energiewendekompetenz eines Netzbetreibers so nicht bewertet werden könnte.

Zu 2.1.3; 2.2.3; 2.3.3: Neu realisierte oder verstärkte Netzanschlüsse:

Vorgänge, bei denen der Netzanschlussnehmer sein Anschlussbegehren zurückzieht, dürfen sich nicht negativ auf die Energiewendekompetenz vom Netzbetreiber auswirken

Zu 2.1.4 und 2.1.5: Dauer

Wie wird „Dauer" in dieser Frage definiert? Wird dabei Bezug genommen auf die an-gegebenen Zeiträume, die bspw. in den Punkten 4.3.1 sowie 4.3.2 definiert sind?

Gemäß §§ 6, 19 NAV sind Netzbetreiber seit dem 01.01.2024 dazu verpflichtet, ein digitales Netzanschlussportal bereitzustellen. Die Verpflichtung zur Bereitstellung eines Netzanschlussportals für EEG-Anlagen besteht gemäß § 8 Abs. 7 EEG 2023 seit dem 01.01.2025. Mit Hilfe dieser Netzanschlussportale dürfte es künftig besser möglich sein, einen Überblick über Anzahl, Dauer und Netzanschlusskapazität der laufenden Netzanschlussbegehren auf effiziente Weise abzuleiten.

Es wird daher allenfalls perspektivisch möglich sein, die erforderlichen Angaben zur durchschnittlichen Dauer und dem Median der Dauer je Vorgang bereitzustellen. Dazu müssten jedoch klare Definitionen zur Verfügung gestellt werden für den Beginn und das Ende des Vorgangs.

Im Übrigen wird der Zeitpunkt, zu dem ein Anschlussbegehren vollständig vorliegt, nicht erfasst. Zusätzlich erlauben wir uns grundsätzlich den Hinweis, dass die Gründe für die zeitliche Dauer eines solchen Prozesses sehr unterschiedlicher Natur sein können. Insbesondere kann der Prozess auch durch eine verzögerte Zuarbeit des Petenten, ein Fertigstellungsdatum in x Monaten oder sonstige externe Einflüsse in der Verantwortung Dritter verzögert werden. Ferner ist eine Klarstellung bezüglich des Umganges mit Bauanschlüssen notwendig.

Zu 2.1.9; 2.2.8; 2.3.8 Angaben zur geographischen versorgten Fläche der Netzausdehnung

Die Angaben zur geographischen versorgten Fläche haben gemäß dem Katalog der tatsächlichen Nutzungsarten im Liegenschaftskataster und ihrer Begriffsbestimmungen (Nutzungsartenkatalog) zu erfolgen. Dies sorgt insbesondere für Netzbetreiber, die mehrere Gemeindegebiete versorgen, für einen unverhältnismäßig hohen Aufwand zur Herleitung der versorgten Fläche. Aus unserer Sicht war die versorgte Fläche einer der Gründe, warum die Beantragung und Genehmigung des bis 2018 angewendeten Erweiterungsfaktors nach § 10 ARegV zu erheblichem Prüfungs- und Verwaltungsaufwand geführt hat.
Die Vergangenheit hat jedoch auch gezeigt, dass es bereits bei der Datenabfrage zum Qualitätselement, dem Effizienzvergleich und dem Erweiterungsfaktor aufgrund von Anpassungen in den Liegenschaftskatastern, die in einzelnen Bundesländern zu unterschiedlichen Zeitpunkten durchgeführt wurden, zu erheblichen Einbußen in der Datenqualität kam. Der aus einer Abfrage der geographischen Fläche der Netzausdehnung resultierende Datensatz wäre zu ungenau, um belastbare Kennzahlenwerte ableiten zu können. Auf eine Abfrage dieser Daten sollte daher verzichtet werden. Insofern sollte unter Berücksichtigung der zurückliegenden Erfahrungswerte mit der Erhebung und Verarbeitung der Daten zur versorgten und geografischen Fläche eine weitestgehende Vereinfachung angestrebt werden.

Zu 2.2.7; 2.3.7 Maximaler Betrag vertikaler Netzlast:

Die vertikale Netzlast sollte richtungsunabhängig abgefragt werden. Das bedeutet, dass hier auch Rückspeisungen in das vorgelagerte Netz zu erfassen sind (negatives Vorzeichen). Dies ermöglicht, die Energiewendebetroffenheit unabhängig davon zu bewerten, ob sie einspeise- oder lastgetrieben ist.

Die „vertikale Netzlast" stellt eine Veröffentlichungspflicht der Übertragungsnetzbetreiber (§23c Abs. 2 Nr. 1 EnWG) dar und wird bisher von Verteilnetzbetreibern nicht

ermittelt. Aufgrund fehlender Erfahrungen mit dem Parameter und um Vergleichbarkeit unter den VNBs sicherzustellen ist eine Klarstellung hinsichtlich der Definition und Ermittlungsmethodik erforderlich. (Hinweis: Der Bezug aus der eigenen vorgelagerten Netzebene wird sehr selten einzeln gemessen.) Hierbei stellen sich uns folgende Fragen:
Nach welcher Bewertungsmethodik sind die Daten zu ermitteln: zeitgleiche/zeitungleiche Summe, saldiert/vorzeichengleicher Betrag je Transformator und Leitung?

- Ist der „maximale Betrag vertikaler Netzlast" der MS die Summe aller Übergaben aus der Umspannebene HS/MS bzw. „die maximale vertikale Netzlast" der HS die Summe aller Übergaben aus der Umspannebene HöS/HS (unter Berücksichtigung der Klarstellung der davor genannten Fragen)?
- Ist beim maximalen Betrag vertikaler Netzlast die Summe aller ¼- Stundenwerte über alle Übergabetrafos gemeint?
- Es gibt Anschlussvarianten zum vorgelagerten fremden Netzbetreiber auf gleicher Netzebene (vgl. vergleichbare Abfrage im Qualitätselement bzw. Effizienzvergleich). Wie ist mit diesen Fällen umzugehen? Es sei hier vor allem auf Verteilnetzbetreiber hingewiesen, die aus gleicher Umspannebene HöS/HS vom Übertragungsnetzbetreiber beziehen. Die Umspannebenen werden nicht in dem Parameter abgefragt. Der Parameter „maximaler Betrag vertikaler Netzlast" wird für die HS-Ebene und die MS-Ebene abgefragt. In welcher Ebene davon sind Transformatoren einzuordnen, die von HS auf MS umspannen?

Ein Beispiel für die Ermittlung der vertikalen Netzlast, analog der Datenerhebung für den Effizienzwert Strom (z.B. Effizienzvergleich Definition Parameter Nr. 94 bzw. Nr. 99), würde die Erhebung dieses Parameters und die Vergleichbarkeit erleichtern.

3. Angeschlossene Leistung nach Technologie

Zu 3.3 Vereinbarte Anschlussleistung

Die installierte Leistung von Wärmepumpen, die bis Ende des Jahres 2023 angeschlossen wurden, liegt dem VNB häufig nicht vor. Separat gemessene Wärmepumpen unterlagen der Anmeldepflicht, die Hauseigentümer waren jedoch nicht verpflichtet, die Leistung der Wärmepumpen anzugeben.

Ergänzende Bemerkungen zu 3.3.5: Mittel- und Hochspannungskunden sind nicht verpflichtet, den VNB die Art der angeschlossenen Verbraucher im Kundennetz mitzuteilen. Daher liegen die installierte Leistung von Wärmepumpen den Netzbetreibern meist nicht vor.

Wir bitten um eine kurze Klarstellung, dass bei der Anschlussleistung von Wärmepumpen die elektrische Leistung der Wärmepumpe gemeint ist (nicht die thermische).

4. Netzanschlussbegehren Erzeugungsanlagen; Verbrauchseinrichtungen und Speichern

Zu 4.1; 4.2; 4.3; 5.1; 5.2; 5.3

Eine Datenlieferung ist erst für die Zukunft möglich. Bei 4.3 fehlt zusätzlich eine genaue Definition/Eingrenzung z. B. darüber, wann der Prozess beginnt und endet oder ob alle externen Einflüsse einfließen oder ausgegrenzt werden können (siehe Anmerkungen zu 2.1.5).

6. Redispatch

Zu 6.1 Anzahl der Redispatchmaßnahmen

Hinsichtlich der Datenermittlung bitten wir um die Ergänzung der Erläuterung zu Redispatch um die Definition aus dem Effizienzvergleich für die vierte Regulierungsperiode (Definition Parameter Nr. 100): „Alle den Ort des Engpasses betreffenden Aktionen des Netzbetreibers, die ohne zeitliche Unterbrechung zur Behebung des Engpasses durchgeführt wurden, sind als eine Maßnahme zu zählen."
Die in den Definition A.18 gemachten Angaben der BNetzA sind insofern unsauber, als dass hier der reine (ehemalige) Redispatch-1.0-Prozess beschrieben wird, der vormals ausschließlich für Übertragungsnetzbetreiber anzuwenden war. Seit Oktober 2021 gilt für alle Netzbetreiber der Redispatch-2.0-Prozess. Für Verteilnetzbetreiber bzw. bei der VNB-Flexibilitätsnutzung durch die ÜNB ist die Aufrechterhaltung des Leistungsgleichgewichts beim Redispatch 2.0 nicht vorgesehen. Flächennetzbetreiber regeln bei Netzengpässen somit Erzeugungsanlagen ab, ohne an anderer Stelle konventionelle Kraftwerksleistung zu erhöhen. Die Differenzleistung soll zukünftig durch einen bilanziellen Ausgleich rechtzeitig in die ÜNB-Leistungsplanung des Verbundnetzes einfließen (bilanzkreisscharf). Der dargestellte Sachverhalt sollte unbedingt korrigiert werden, da VNB ansonsten gemäß der aktuellen Definition vermutlich eine Nullmeldung abgeben müssen (es erfolgt bei den Redispatch-2.0-Maßnahmen der VNB niemals ein Leistungsausgleich).

7. Digitalisierung im Netz

Zu 7.6.1 elektronisches Verfahren für unverbindliche Netzanschlussauskunft

Die Antwort auf diese Fragen kann für verschiedene Netzebenen unterschiedlich zu beantworten sein. Eine Unterscheidung nach Netzebene könnte daher sinnvoll sein.

8. Zentrale Datenerfassung, -speicherung und verarbeitung

Zu 8.1.2 (Umspannung MS/NS) und 8.1.4 (Umspannung HS/MS)

Die prozentuale Angabe eines Längenmaßes ist nicht sinnvoll, da in den Umspannebenen keine Leitungskilometer vorhanden sind.

V. Fazit

Die von Ihnen beabsichtigte Festlegung der Datenerhebung weist sowohl sachliche wie auch rechtliche Mängel auf. Mit Blick auf die dargestellten Bedenken bitten wir Sie, die von Ihnen konsultierte Datenerhebung noch einmal zu prüfen und unter Berücksichtigung der erörterten Einwände modifiziert zu Ihrer bisherigen Ankündigung zu erlassen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

TraveNetz GmbH
Regulierungsmanagement

[redacted] [redacted]